



Richtlinien für die Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen im DPMA

(Klassifizierungsrichtlinien)

vom 8. März 2019

Dienststelle München

Dienststelle Jena

Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Anschrift

Zentrale Postanschrift:
80297 München

Telefon

Zentraler Kundenservice:
+49 89 2195-1000

Telefax

Zentrale Telefaxnummer:
+49 89 2195-2221

Zahlungsempfänger: Bundeskasse
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München

Internet:
<https://www.dpma.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	3
2. Sonderfälle	3
3. Änderung der Klassifikation	3
4. Inkrafttreten	3

Mit der internationalen Patentklassifikation (IPC) stellt die Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf (WIPO) ein Ordnungssystem zur Ablage und zum Wiederauffinden von Patentdokumenten bereit, das in über 120 Ländern sprachenunabhängig genutzt werden kann. Auch im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) werden Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen nach der IPC klassifiziert. Die nachfolgende Zusammenfassung erläutert den Ablauf der Klassifizierung im DPMA. Neben der Definition der wesentlichen Grundsätze werden Bestimmungen zu Spezialfällen (wie zum Beispiel Teilanmeldungen) und zum Vorgehen bei einer späteren Änderung der Erstklassifikation getroffen.

1. Grundsätze

Zuständig für die erstmalige und vollständige Klassifizierung aller Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen nach der IPC sind beim DPMA Prüferinnen und Prüfer der Patentabteilungen (im Folgenden: „Prüfungsstellen“). Die Klassifizierung erfolgt umgehend nach Eingang der Anmeldung unabhängig von einem gestellten Prüfungs- oder Rechercheantrag.

Maßgebend für die Klassifizierung ist die jeweils geltende Ausgabe der IPC. Diese ist zum Beispiel auf den [Internetseiten des DPMA](#) oder der WIPO einzusehen. Im [Handbuch zur IPC](#) beziehungsweise im [Guide to the IPC](#) werden zudem die allgemeinen Grundsätze und Regeln zur Klassifizierung nach der IPC erklärt. In sprachlichen Zweifelsfällen ist stets die von der WIPO herausgegebene Originalfassung in englischer Sprache ausschlaggebend.

Bei der Klassifizierung einer Anmeldung werden sämtliche Ansprüche sowie die Aufgabenstellung, die Beschreibung und die Zeichnungen angemessen berücksichtigt. Diejenige Klassifikationsstelle, welche die Erfindung am zutreffendsten wiedergibt, wird an erster Stelle genannt. Sie entspricht im DPMA der so genannten **Hauptklasse**. Die Hauptklasse wiederum dient im DPMA als Grundlage der Geschäftsverteilung und legt die Zuständigkeit der Prüfungsstellen fest. Während die Hauptklasse den Schwerpunkt des zu klassifizierenden Sachverhalts darstellt, werden weitere relevante technische Sachverhalte als so genannte **Nebenklassen** aufgeführt. Die Erstklassifikation entsteht durch die erstmalige Festlegung dieser Angaben.

Für Fälle, in denen die zutreffende Einordnung strittig ist oder keine Klassifizierung möglich ist (zum Beispiel aufgrund von mangelhaften oder fehlenden Unterlagen), sind interne Regelungen getroffen, die zum Beispiel das Zusammenwirken verschiedener Sachverständiger für Klassifizierungsfragen vorsehen.

2. Sonderfälle

Anmeldungen, die mit einem Antrag auf Inanspruchnahme einer **inneren Priorität** beim DPMA eingehen, übernehmen die Klassifikation der früheren Anmeldung als Vorschlag. Sollte sich die Klassifikation der Prioritätsanmeldung für die Nachanmeldung als unzutreffend erweisen, erfolgt eine Umklassifizierung.

Eine Umklassifizierung kann auch dann vorgenommen werden, wenn bei der **Ausscheidung** eines oder mehrerer Sachverhalte aus einer Patentanmeldung oder bei einer **Teilung** der Anmeldung die Klassifikation der Stammakte nicht mehr zutrifft.

PCT-Anmeldungen in der nationalen Phase und **Anmeldungen mit ausländischer Priorität** durchlaufen ebenfalls den Klassifizierungsprozess. Eine Ausnahme bilden jene PCT-Anmeldungen, bei denen das DPMA lediglich Anmeldeamt, nicht aber Recherche- und Prüfungsbehörde (Bestimmungsamt) ist. In diesem Fall unterbleibt die Klassifizierung durch das DPMA.

Patentanmeldungen, die ganz oder teilweise **in englischer oder französischer Sprache** abgefasst sind, können anhand der englisch- oder französischsprachigen Unterlagen klassifiziert werden.

Patentanmeldungen in anderen Fremdsprachen sowie **Gebrauchsmusteranmeldungen in allen Fremdsprachen** werden anhand der deutschen Übersetzung klassifiziert. Übersetzungen in die deutsche Sprache müssen in den von **§ 35a PatG beziehungsweise § 4b GebrMG** bestimmten Fristen eingereicht werden.

3. Änderung der Klassifikation

Erweist sich die ursprünglich zugeordnete Hauptklasse im weiteren Verfahren als unzutreffend, kann die Prüfungsstelle jederzeit eine Änderung der **Hauptklasse** vornehmen. Ändert sich dadurch die Zuständigkeit der Prüfungsstelle, wird diese Änderung mit jener Prüfungsstelle abgesprochen, die durch die Änderung zuständig werden würde. In strittigen Fällen werden die jeweils zuständigen Sachverständigen für Klassifizierungsfragen hinzugezogen. Auf diese Weise wird auch eine im Einzelfall erforderliche Änderung der Hauptklasse im Einspruchsverfahren vorgenommen. Gleiches gilt für eingetragene Gebrauchsmuster, bei denen sich die Hauptklasse als strittig erweist.

Nebenklassen werden von der zuständigen Prüfungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit im Verfahren geändert beziehungsweise ergänzt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. April 2019 an die Stelle der Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen vom 2. Dezember 2014.